



Leitlinien zur Förderung einer Hausinternen Tagesbetreuung (HiT)

Förderjahr 2021

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einen Personalkostenzuschuss für die Fachkraft in der Hausinternen Tagesbetreuung in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 03.02.2000, 12.01.2006 und 24.10.2018.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) –, die ihre Leistungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München erbringen.

2. Voraussetzungen zur Umsetzung

- Die Stelle der Fachkraft für HiT ist gemäß des Konzeptes Hausinterne Tagesbetreuung mit einer examinierten Pflegefachkraft zu besetzen. Bei einer anderweitigen Besetzung im Sinne des Individualkonzeptes der Einrichtung ist eine Fachkraft einzusetzen, die über entsprechende fachliche Voraussetzungen für die Position verfügt (beispielsweise ein*e Sozialpädagoge*in oder Ergotherapeut*in mit entsprechenden Kenntnissen). Diese muss eine zweijährige Berufserfahrung haben.
Abweichungen von dieser Voraussetzung sind nur nach **vorheriger** Rücksprache in einem zeitlich begrenztem Rahmen und der ausdrücklichen Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Die Tätigkeit der Fachkraft entspricht dem Konzept Hausinterne Tagesbetreuung im jeweiligen Stand.
- Die geförderte Stelle der Fachkraft für HiT ist nicht auf die Fachkraftquote sowie den Stellenplan anzurechnen.
- Die Vergütung dieser Fachkraft muss mindestens nach Tarif **TVöD Entgeltgruppe 7 (EG 7, EG 8)** oder einer vergleichbaren Einwertung nach anderen Tarifverträgen erfolgen. Der Nachweis erfolgt über ein vorzulegendes Jahreslohnkonto.

Wir sind München
für ein soziales Miteinander

- Die vollstationäre Pflegeeinrichtung hat mindestens zu 25 Prozent eine*n Mitarbeiter*in für koordinierende Tätigkeiten innerhalb der vollstationären Pflegeeinrichtung im Bereich der **Sterbebegleitung/Palliativ Care** freizustellen. Unabhängig davon kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung Mitarbeitende für die gesundheitliche Versorgungsplanung nach § 132 g Sozialgesetzbuch V einsetzen.
- Bei Erstanträgen hat die vollstationäre Pflegeeinrichtung ein **einrichtungsspezifisches Konzept zur Sterbebegleitung** mit folgenden Punkten vorzulegen:
 - Berücksichtigung der Wünsche zum Lebensende
 - Standard zum Notfallplan (Muster)
 - Individueller Krisenbogen (Muster)
- Sollten im **bisher vorgelegten** Konzept zur Sterbebegleitung Änderungen erfolgen, ist das geänderte Konzept zu übersenden.
- Betreibt die*der Träger*in in der vollstationären Pflegeeinrichtung mehr als eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in München, hat sie*er dem Münchner Hospiz und Palliativ Netzwerk beizutreten.
- Die Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wird aktiv unterstützt.
- Zudem hat sich die*der Träger*in bei den Pflegesatzverhandlungen dafür einzusetzen, dass die Position einer Fachkraft für HiT bei der Festlegung der Pflegesätze mit berücksichtigt wird.

3. Umfang der Förderung

Fachkräfte für HiT werden

- ab einer Pflegeplatzzahl bis zu 59 mit einer halben Stelle,
- ab 60 Pflegeplätzen mit einer Stelle mit 75 Prozentanteil sowie
- ab 80 Pflegeplätzen mit einer ganzen Stelle gefördert.

Dies gilt nur, wenn die Voraussetzungen zu Palliative Care (siehe Ziffer 2) erfüllt werden.

Die Höhe des Zuschusses für eine Fachkraft für Hausinterne Tagesbetreuung beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bis zu 40.700 Euro. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der tatsächlichen Besetzung der Stelle als Fachkraft für HiT.

Auswirkungen auf die tatsächliche Besetzung haben beispielsweise Fehlzeiten durch Krankheit oder die Änderung der Arbeitszeit. **Dies ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.**

Der Zuschuss wird voraussichtlich in zwei Raten angewiesen.

4. Antragstellung und Verfahren

Eine Antragstellung kann nur mit den vorgesehenen Antragsformularen und Unterlagen (Antrag des Kalenderjahres, Jahreslohnkonto und Berichtsbogen des Vorjahres) bis **spätestens 31. März 2021** (Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München) erfolgen.

Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Antrag und Berichtsbogen) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.

Anträge auf Förderung sind **vollständig und schriftlich** einzureichen bei:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege
S-I-AP 4
St.-Martin-Str. 53
81669 München

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG).

5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der*des Zuwendungsempfängers*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der*des Zuwendungsempfängers*in ausgedehnt werden. Die*der Zuwendungsempfänger*in erklärt in dem Antragsformular (Schlussbestätigung) die Einwilligung zur jederzeitigen Prüfung.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

München, den 22.10.2020
